Rechtsfragen

Internationaler Gerichtshof | Tätigkeit 2016

- Verfahren Nicaragua gegen Kolumbien werden fortgesetzt
- Ende der Prozesse der Marshallinseln um nukleare Abrüstung
- Anordnung im Verfahren Äquatorialguinea gegen Frankreich

Im Jahr 2016 fällte der **Internationale Gerichtshof (International Court of Justice – IGH)** als oberstes Rechtsprechungsorgan der Vereinten Nationen fünf Urteile und fasste elf Beschlüsse, von denen allerdings nur einer auch von inhaltlicher Bedeutung war. Die folgende Darstellung fasst die Rechtsprechung zusammen und blickt auf weitere bedeutsame Entwicklungen des Jahres.

Die Rechtsprechung

Das Jahr wurde vor allem durch drei wichtige Fälle geprägt. Im Verfahren Nicaragua gegen Kolumbien wurde die Jurisdiktion des IGH im Wesentlichen bejaht. Die Klage der Marshallinseln um nukleare Abrüstung wies der Gerichtshof hingegen bereits durch ein Prozessurteil ab. Im Streit zwischen Äquatorialguinea und Frankreich zu Immunitätsfragen erging eine einstweilige Anordnung.

Nicaragua gegen Kolumbien

Am 17. März 2016 ergingen zwei Urteile zu vorgelagerten Einwendungen in Verfahren, die Nicaragua bereits im Jahr 2013 mit einigen Monaten Abstand gegen Kolumbien eingeleitet hatte. Bei der ersten Frage ging es um die Abgrenzung des Festlandsockels zwischen beiden Staaten über die 200-Seemeilen-Grenze hinaus. Die zweite Frage behandelte angebliche Verletzungen der Souveränität und der maritimen Räume im Karibischen Meer. Der IGH bejahte in beiden Urteilen aus nahezu identischen Gründen für die größten Teile des jeweiligen Klageumfangs seine Zuständigkeit.

Der Konflikt der beiden Staaten um das Archipel San Andrés und die umliegenden Seegebiete schwelt schon seit Jahrzehnten. Im Jahr 2012 hatte der IGH in einem früheren Verfahren bereits sieben Inseln des Archipels Kolumbien zugeschrieben sowie eine Seegrenze gezogen, die die Festlandsockel und die Ausschließlichen Wirtschaftszonen der Staaten voneinander abgrenzte. Dies geschah zugunsten Nicaraguas, Kolumbien verlor dadurch etwa 75 000 Quadratkilometer Meeresgebiet. Weiterhin wurde damals das Vorbringen Nicaraguas zurückgewiesen, Kolumbien habe völkerrechtswidrig gehandelt, indem es Nicaragua den Zugang zu Ressourcen in einem bestimmten Seegebiet verweigert hätte.

In dem ersten neueren Verfahren fordert Nicaragua nunmehr ein Seegebiet ein, das über das im Jahr 2012 zugesprochene Gebiet hinausgeht, da Nicaraguas Festlandsockel über 200 Seemeilen hinausreiche. In dem zweiten Verfahren behauptet Nicaragua, dass Kolumbien Rechte in Bezug auf die Grenzziehung des IGH aus demselben Jahr verletze und dabei auch gegen das völkerrechtliche Gewaltverbot verstoßen habe.

Kolumbien bestritt in beiden Verfahren aus sehr ähnlichen Gründen die Zuständigkeit des IGH. Unter anderem sei man bereits im Jahr 2012 aus dem Amerikanischen Vertrag über die friedliche Streitbeilegung (Bogotá-Pakt) des Jahres 1948 ausgetreten. Dieser beinhaltet in Artikel XXXI eine Unterwerfungsklausel unter die Gerichtsbarkeit des IGH. Auch seien die aufgeworfenen Fragen bereits in dem Urteil des Jahres 2012 geklärt worden, weshalb hierüber kein Streit mehr bestünde – eine erneute Befassung des IGH sei nicht zulässig.

Der IGH sah dies nun anders: Die Verfahren seien noch innerhalb der vorgeschriebenen Jahresfrist nach Kolumbiens Austritt aus dem Pakt von Bogotá eingeleitet worden, womit diese der Zuständigkeitsklausel des Paktes unterlägen. Zudem bestünden zumindest Unklarheiten über die aus dem früheren Urteil erwachsenen Pflichten. Auch sonstige Bedingungen für die Zuständigkeit des IGH nach dem Bogotá-Pakt seien erfüllt. Zuletzt sei das Gericht nicht angerufen worden, um lediglich das Urteil durchzusetzen. Dies wäre eine Rolle, die anderen Akteuren zukäme – insbesondere dem UN-Sicherheitsrat. Insgesamt betrachtete sich der IGH somit nach dem Bogotá-Pakt für zuständig, wenngleich Nicaraguas Klagen ein Stück weit ›beschnitten‹ wurden: Im Hinblick auf das Verfahren um die Abgrenzung des Festlandsockels meinte der IGH, lediglich über die Abgrenzung jenseits der 200 Seemeilen noch entscheiden zu können. Diese sei vom Urteil nicht berührt worden. In dem zweiten Verfahren sah der IGH jedenfalls in Bezug auf den von Nicaragua unzureichend behaupteten Verstoß gegen das Gewaltverbot keine Auseinandersetzung zwischen den Parteien, so dass er sich auch diesbezüglich für nicht zuständig betrachtete.

Nach diesen ersten prozessualen Urteilen erklärte der kolumbianische Präsident, dass sein Land im weiteren Verlauf nicht vor dem IGH erscheinen werde. Dies hindert den Gerichtshof jedoch nicht daran, das Verfahren auch ohne Kolumbiens aktive Teilnahme fortzuführen.

Nukleare Abrüstung und die Marshallinseln

Drei Urteile, die am 5. Oktober 2016 ergingen, betrafen die Klagen der Marshallinseln gegen die Atommächte Großbritannien, Indien und Pakistan. Die Marshallinseln, die in den vierziger und fünfziger Jahren als Atombombentestgebiet der USA bekannt wurden, warfen den Beklagten vor, ihre Verpflichtungen aus Artikel VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons – NPT) nicht einzuhalten. Dabei geht es um den Eintritt in Verhandlungen mit dem ernsthaften Ziel zur Einigung über eine vollständige nukleare Abrüstung. Auf eine derartige Pflicht hatte der IGH bereits im Jahr 1996 in seinem Gutachten über die Legalität der Androhung beziehungsweise des Einsatzes von Nuklearwaffen Bezug genommen.

Im Jahr 2014 hatten die Marshallinseln ganze neun parallele Klagen ge-

gen die Atommächte China, Frankreich, Großbritannien, Indien, Israel, die Demokratische Volksrepublik Korea, Pakistan, Russland sowie die USA eingereicht. Lediglich Großbritannien, Indien und Pakistan hatten mithilfe einer allgemeinen Unterwerfungserklärung nach Artikel 36, Absatz 2 des IGH-Statuts die Zuständigkeit des Gerichts anerkannt. Damit reduzierte sich die Zahl der Verfahren auf drei, nachdem sich keiner der anderen Staaten freiwillig auf das Verfahren einließ.

Nun wurden die Marshallinseln auch in den übrig gebliebenen Verfahren enttäuscht. In allen drei Urteilen entschied der IGH, dass kein »Streit über Rechtsfragen« bestehe und man daher nicht in die Begründetheitsprüfung einsteigen dürfe. Allerdings fielen die Urteile allesamt denkbar knapp aus – im Verfahren mit Großbritannien entschied sogar die bei einem Patt ausschlaggebende Stimme des Präsidenten. Die Verletzung der Verpflichtungen aus Artikel VI des NPT mit dem ernsthaften Willen zur Einigung über eine vollständige nukleare Abrüstung zu verhandeln, sei zum Zeitpunkt der Klageerhebung zwischen den Parteien nicht in ausreichendem Maße strittig gewesen. Die Beklagten hätten mit der Klageerhebung nicht rechnen können.

Zum ersten Mal in seiner Geschichte hat das Gericht aus diesem Grund ein Verfahren beendet. Dementsprechend stieß das Urteil durchaus auf Kritik, wurde dem Gericht doch, teilweise aus den eigenen Reihen, vorgeworfen, den Begriff des Disputs plötzlich und in Widerspruch zu früherer Rechtsprechung allzu formalistisch auszulegen. Dies gilt umso mehr, da die Marshallinseln auf entsprechenden Staatenkonferenzen immer wieder erfolglos ihre Position dargelegt hatten.

Äquatorialguinea gegen Frankreich

Im Juni 2016 leitete Äquatorialguinea ein Verfahren gegen Frankreich ein. Anlass war ein Urteil des höchsten französischen Gerichts, dem Kassationshof, vom 15. Dezember 2015 in einem Strafverfahren wegen der Veruntreuung öffentlicher Gelder gegen den Sohn des Präsidenten und amtierenden ersten Vizepräsidenten Äquatorialguineas Teodorín Obiang. Das französische Gericht verneinte eine Immunität des Angeklagten, weil die Vorwürfe nicht sein Amt, sondern allein sein Privatleben in Frankreich beträfen. Zudem geht es um den Status eines Pariser Gebäudes, das zunächst von Teodorín Obiang mithilfe der angeblich veruntreuten Gelder erworben und dann an die Botschaft Äquatorialguineas weiterverkauft wurde. Auch diesbezüglich beruft sich Frankreich darauf, dass eine Immunität des Botschaftsgebäudes wegen der Herkunft der Gelder ausscheide.

Weniger als sechs Monate nach Einleitung des Verfahrens ordnete der IGH am 7. Dezember 2016 einstweilige Maßnahmen an. Er forderte Frankreich auf, bis zu einer endgültigen Entscheidung sicherzustellen, dass dem Botschaftsgebäude die dem Artikel 22 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen entsprechende Behandlung zuteil wird. Anderen Forderungen Äquatorialguineas, wie der, alle Verfahren gegen Obiang auszusetzen, gab das Gericht nicht statt.

Dieses Verfahren beim Internationalen Gerichtshof betrifft eine klassische Problematik des Völkerrechts: Es geht nicht um die Immunität von Staaten selbst, sondern um jene der Inhaber öffentlicher Ämter. Während die Immunität von Diplomaten völkervertragsrechtlich geregelt ist, muss für die Beurteilung der Immunität von Staatsoberhäuptern und Regierungsmitgliedern auf das ungleich schwerer zu ermittelnde Völkergewohnheitsrecht zurückgegriffen werden. Grundsätzlich genießen gewisse hohe Staatsorgane für amtliches Handeln Immunität vor ausländischen Gerichten. Umstritten ist aber nicht nur der genaue Personenkreis, sondern auch, ob inhaltlich Ausnahmen von diesem Grundsatz bestehen, wie zum Beispiel im Hinblick auf *ius-cogens*-Verletzungen. So verweigerte das britische ›House of Lords‹ im Fall des ehemaligen chilenischen Diktators Augusto Pinochet die Immunität, wobei es sich hier eben auch nur um einen ehemaligen Amtsträger handelte.

Im ›Arrest Warrant‹-Fall urteilte der IGH im Jahr 2002 eindeutig zugunsten des Immunitätsprinzips. Zwei Jahre zuvor hatte ein belgischer Untersuchungsrichter Haftbefehl gegen den kongolesischen Außenminister wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Verstößen gegen die Genfer Konventionen erlassen. Der IGH entschied damals, dass Belgien seine Pflichten Kongo gegenüber verletzt habe und den Haftbefehl aufheben müsse. Die Position des Außenministers erfordere zur Amtsausführung nach dem Völkergewohnheitsrecht umfassende Immunität sowohl für hoheitliches als auch privates Handeln. Das Verfahren zwischen Äquatorialguinea und Frankreich wird zeigen, ob der Internationale Gerichtshof an dieser Rechtsprechung weiterhin festhält.

Neue Verfahren

Im Jahr 2016 wurden beim Internationalen Gerichtshof insgesamt drei neue Klagen eingereicht – allesamt in der ersten Junihälfte.

Im Verfahren zwischen Chile und Bolivien geht es um den Status und die Wassernutzung bezüglich des Silala-Flusssystems am Westrand der Siloli-Wüste in Bolivien. Das zweite eingeleitete Verfahren betrifft den bereits oben beschriebenen Fall zwischen Äquatorialguinea und Frankreich.

Als drittes klagte Iran. Gegenüber den USA behauptet Iran Verletzungen des Freundschaftsvertrags aus dem Jahr 1955, weil die USA wegen der angeblichen Verstrickung Irans in terroristische Aktivitäten Vollstreckungsmaßnahmen unter anderem gegen die Iranische Zentralbank eingeleitet hatten.

Zum Ende des Jahres 2016 waren damit insgesamt elf Verfahren beim IGH anhängig.

Institutionelles und Ausblick

Nach dem regen Personalwechsel am Gericht im Jahr 2015 fanden ein Jahr später keine nennenswerten Veränderungen statt.

Elisa Freiburg
(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Elisa Freiburg, IGH: Tätigkeit 2015, VN, 4/2016, S. 180ff., fort.)